

Zweiter Schritt der Einführung der neuen Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 zum 01. Oktober 2018

Am 17. Februar 2017 einigten sich die GEW und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) auf einen Tarifabschluss, der bei einer Laufzeit von 24 Monaten Entgelterhöhungen in zwei Stufen vorsah. Zum 01. Januar 2017 wurden die Entgelte **um 2,0 Prozent** erhöht, mindestens um 75 Euro begrenzt auf den Entgeltbetrag von 3.200 Euro, und ab dem 01. Januar 2018 wurden die Entgelte um weitere **2,35 Prozent** erhöht. Mit einem weiteren Bestandteil der Tarifeinigung konnte die GEW die Einführung einer neuen Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 erreichen.

Zum 01. Januar 2018 sind alle Beschäftigten in den EG 9 bis 15, die am 31. Dezember 2017 bereits seit mindestens fünf Jahren in der Stufe 5 oder in einer individuellen Endstufe (Stufe 5+) ihrer Entgeltgruppe waren, automatisch in die Stufe 6 aufgerückt.

Der zweite Schritt findet seinen Abschluss nun ab 01. Oktober 2018:

Die Stufe 6 für die Entgeltgruppen 9 bis 15 wird drei Prozent über den Entgeltwerten der bisherigen Stufe 5 des Tarifvertrages der Länder (TV-L) liegen. Sie wird in zwei Schritten realisiert: 1,5 Prozent wurden bereits zum 1. Januar 2018 umgesetzt, und der zweite Schritt erfolgt nun zum 01. Oktober 2018.

Das bedeutet für einen Großteil der Lehrerinnen und Lehrer, für Fachkräfte in der Schulsozialarbeit und in der Schuleingangsphase sowie für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Hochschulen einen Gehaltszuwachs von 115 bis 185 Euro.

Regelungen für Beschäftigte in der sogenannten „kleinen“ EG 9:

Beschäftigte in der sogenannten „kleinen“ Entgeltgruppe 9, bei denen bislang die Stufe 4 die Endstufe ist, erhalten auch eine vergleichbare Entgelterhöhung. Dies sind Beschäftigte, für die in der Entgeltordnung Lehrkräfte die besonderen Stufenlaufzeiten - „Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6“ - festgelegt sind. Sie erhalten nach fünf Jahren in Stufe 4 ein erhöhtes Tabellenentgelt (Erhöhungsbetrag), und zwar wurde ab 01. Januar 2018 ein um 53,41 Euro erhöhtes Tabellenentgelt gezahlt.

Zum 1. Oktober 2018 wird der Stufenbetrag erneut um 53,40 Euro angehoben. Somit entspricht die Steigerung des Stufenbetrages im Jahr 2018 insgesamt 106,81 Euro.

Die Regelung gilt auch für Beschäftigte, die zum Zeitpunkt der Einführung der Stufe 6 nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet waren und sind (z. B. bei Erholungsurlaub, krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit oder Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit oder Beurlaubung).

Auch für Beschäftigte, die sich in Altersteilzeit befinden, finden die o.g. Regelungen Anwendung, wenn die Beschäftigten die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen. Dies gilt auch, wenn sie sich zum Zeitpunkt des Erreichens der Stufe 6 bereits in der Freistellungsphase des Blockmodells befinden.

Tarifverträge sind keine Geschenke, die vom Himmel fallen, sie müssen von den Beschäftigten durchgesetzt werden. Die GEW konnte diese Erfolge nur durch die zahlreichen Aktionen und Warnstreiks mit hoher Beteiligung der Kolleginnen und Kollegen erreichen. Dies gilt auch für die bevorstehende Tarifrunde 2019.